

## Krankenpflegeverein Marbach e.V.

**Satzung vom 15.01.2007, geändert in der Mitgliederversammlung am 28.02.2008,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 10.04.2019**

### Präambel

- (1) Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche und will sich ihrem Auftrag zu tätiger Nächstenliebe stellen. Gemäß dem biblischen Auftrag soll die Liebe Gottes auch und besonders im Einsatz für Menschen in Krankheitszeiten und im Alter sichtbar werden. Der **Krankenpflegeverein Marbach e.V.** setzt sich dafür ein, dass die Not der Mitmenschen wahrgenommen wird, sie Begleitung erfahren und soweit wie möglich Not abgewendet wird.
- (2) Der Verein arbeitet in ökumenischer Partnerschaft zusammen mit den christlichen Kirchengemeinden in Marbach, die einer ACK - Kirche angehören.

### § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Marbach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marbach am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Evang. Landesverbandes für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. und mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V..

### § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Krankenpflegeverein Marbach e.V. ist Förderverein für die Diakoniestation Marbach e.V.. Er fördert mildtätige Zwecke, die Wohlfahrtspflege, Altenhilfe und Bildung.
- (2) Die Satzungszwecke werden mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden) und deren Weiterleitung an die Diakoniestation Marbach e.V., welche diese Mittel unmittelbar zur ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie zur Altenhilfe verwendet.
- (3) Die Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht, durch Ergänzung des Angebotes der Diakoniestation, insbesondere durch:
  - Sitzwachen- und Hospizgruppen
  - ehrenamtliche Dienste (z.B. Besuchsdienstgruppen, Gruppen zur Unterstützung Pflegebedürftiger durch Handreichungen, Selbsthilfegruppen, Gruppe für pflegende Angehörige, Singen für Alte und Kranke, Gesprächsgruppen für Trauernde)
  - gemeindebezogene Projekte (z.B. Freizeiten für Pflegebedürftige und Behinderte)
  - Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen wie Alter, Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Krankheit, Sterben, Tod usw.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, dass deren Mindestgehalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Der Beitritt zum **Krankenpflegeverein Marbach e.V.** ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (2) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinsatzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand sechs Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
  3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist,
  4. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt oder sonst grob gegen die Interessen des Vereins verstößt und der Vorstand dies beschließt,
  5. bei juristischen Personen durch Auflösung.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Sie beschließt die Satzung und Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins oder über Fusionen mit anderen Vereinen.
  2. Sie wählt den Vorstand, insbesondere die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
  3. Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
  4. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, den Prüfbericht, den Wirtschaftsplan entgegen und entlastet den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragt oder der Vorstand dies beschließt. Über eine Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Evangelische Kirchengemeinde Marbach hat bei Satzungsänderungen, welche die Zweckbestimmung oder ihre Beteiligung berühren, ein Vetorecht.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollantin/ dem Protokollanten sowie der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
fünf gewählten Mitgliedern, je einem Delegierten der Evangelischen Kirchengemeinde Marbach, der Evangelisch-methodistischen Kirchengemeinde Bezirk Marbach, der Katholischen Kirchengemeinde Marbach und zwei weiteren Mitgliedern, die zum Evangelischen Kirchengemeinderat wählbar sind. Der Vorstand kann zwei weitere Mitglieder kooptieren, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des **Krankenpflegevereins Marbach e.V.** sein.
- (2) Der Vorstand hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt. Die Aufgaben der Kassiererin/ des Kassierers bzw. der Schriftführerin/ des Schriftführers werden von jeweils einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit für nach § 7 Ziffer 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehört auch die Anstellung von Mitarbeitern und die Personalaufsicht.  
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands mündlich oder schriftlich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.  
Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung innerhalb einer Woche verlangen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diakoniestation Marbach e.V. zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Marbach, den 10.04.2019